Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 31

Rubrik: Austellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gesellschaft (Unternehmerin) erhält per m² und per Jahr während 18 Jahren Fr. 4. 85, wovon Fr. 2. 25 für Amortisation und Fr. 2. 60 für Unterhaltung verwendet (Construct. mod.)

Erfindungs= und Musterschutz.

Bundesrathsbeschluß betreffend die Leiftung des Beweises, daß das Modell*) einer patentirbaren Erfindung

existirt. (Bom 23. Oftober 1888.)

Der schweizerische Bundesrath — in Ausführung der Art. 14,3 und 15 des Bundesgesetes betreffend die Gr= findungspatente und des Art. 9 der Bollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888; auf den Vorschlag seines Departe= ments des Auswärtigen (Handelsabtheilung) — beschließt:

Art. 1. Der Beweis betreffend das Vorhandensein eines

Modelles wird erbracht:

a. durch Einreichung berjenigen Modelle, deren bleibende Hinterlegung obligatorisch ift, beim eidgenössischen Amt

für gewerbliches Eigenthum;

b. durch Einreichung derjenigen Modelle, die nicht bleibend hinterlegt werden, beziehungsweise photographischer Aufnahmen derselben, beim eidgenösstischen Umt, zum Behuf amtlicher Vergleichung mit den die Patentgesuche be=

gleitenden schriftlichen Darlegungen.

Mit Ginwilligung des eidgenössischen Amtes kann von ber Einreichung der Modelle dieser Kategorie Umgang ge= nommen werden; in diesem Falle genügt es und ist der Einreichung in jeder Beziehung äquivalent, wenn sie einem Experten des eidgen. Amtes an einem dritten Ort des Inlandes zur Verfügung geftellt werden.

Art. 2. Die bleibende Hinterlegung der Modelle ift obli=

gatorisch:

a. für Erfindungen betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren;

b. für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen.

Die bleibend hinterlegten Modelle gehen in das Eigen=

thum der Eidgenossenschaft über.

Der Bundesrath behält sich vor, je nach Maßgabe der Erfahrung, auch für andere Erfindungen die bleibende Sinter=

legung der Modelle zu fordern.

Art. 3. Denjenigen Modellen, beziehungsweise photographischen Aufnahmen derselben, welche nicht persönlich durch die Patentbewerber oder ihre Vertreter eingereicht wer= den, find Begleitscheine beizulegen, welche folgende Angaben enthalten:

ben Namen und die genaue Abresse bes Patentbewerbers; im Vertretungsfalle den Namen und die genaue Abresse des Vertreters;

den Titel der Erfindung, auf welche sich das Modell be= zieht:

im Falle eines bestehenden provisorischen Patentes dessen

Nummer; wenn es sich um ein Zusappatent handelt, den Titel und

die Rummer des Hauptpatentes.

Art. 4. Das eidgen. Amt besorgt die in Art. 1, b vor= gesehene Vergleichung durch seine Organe, eventuell durch einen beigezogenen Sachverständigen. Die Vergleichung er= ftreckt sich auf Prüfung der Uebereinstimmung der einge= reichten Gegenstände mit der schriftlichen Darlegung der Er= findung im Umfang ihrer charafteristischen Merkmale. Dienen Photographien als Grundlage, so wird auch untersucht, ob beren Aufnahme nach der Natur stattgefunden hat. Der Be= fund wird protokollirt, das Protokoll zu den Batentakten ge= legt und ein Doppel dem Patentbewerber zugestellt.

Erscheint die Uebereinstimmung mangelhaft, oder ergeben fich Zweifel über die Grundlage der photographischen Aufnahmen, so muß die Existenz des Modelles unter Borbehalt, im Rekursfall, der Entscheidung einer höhern Inftanz verneint werden.

Art. 5. Entscheibet das eidgen. Amt die Frage der Eri= ftenz des Modelles in verneinendem Sinn, so kann ber Patentbewerber innert drei Monaten, vom Datum der Zu= stellung des bezüglichen Bescheides gerechnet, an das eidge= nöffische Departement, zu deffen Reffort das Amt gehört, refurriren. Dieses wird unter Zuziehung von Experten auf Grund der Unterbreitung des Modelles selbst den endgültigen Enticheid fällen.

Dem Rekurs wird nur Folge gegeben, wenn innert der dreimonatlichen Nothfrist Sicherheit für Deckung der Kosten

geleistet wird.

Art. 2. Die Vergleichungen finden in der Regel in den Geschäftslokalitäten des eidgen. Amtes statt; doch können die Instanzen Ausnahmen bewilligen. Auf Verlangen müssen die Patentbewerber die Auspackung der Modelle, beziehungs= weise deren allfällige Demontirung, durch Delegirte besorgen laffen. Die Instanzen übernehmen keinerlei Berantwortlich= feit für Beschädigung der zur Vergleichung beigestellten Mo= belle. Diese sind spätestens 8 Tage nach endgültiger Erledigung der Modellfrage aus den Geschäftslotalen zu entfernen, widrigenfalls das eidgen. Umt nach Gutdünken darüber verfügen wird.

Art. 7. Die Kosten des Verfahrens fallen zu Lasten bes Patentbewerbers; berfelbe hat zum Voraus für beren

Bezahlung eine entsprechende Sicherheit zu leiften.

Die Gebühr für eine vom eidgen. Amt vorgenommene Bergleichung beträgt Fr. 10. Findet die Bergleichung auß= wärts statt, so werden außerdem Reise-Entschädigung und Taggelder für den Erperten nach Maßgabe der Berordnung vom 26. November 1878 verrechnet.

Die Expertisenkosten ber zweiten Instanz werden burch

das Departement bestimmt.

Art. 8. Als Datum der Beweisleiftung für die Eriftenz bes Modelles im Sinne bes Art. 18 der Vollziehungsverord= nung vom 12. Oftober 1888 gilt ber Tag, an welchem von Seite der Patent=Bewerber die Requisite betreffend hinter= legung des Modelles beim eidgen. Amte, beziehungsweise feine Vergleichung durch dasselbe, erfüllt wurden.

Art. 9. Wenn ein Refurs zu Gunften bes Patentbewer= bers entschieden wird, so kommt Art. 8 nur bann zur Gel= tung, wenn das Modell mährend des Inftanzenzuges keine Beränderungen erfahren hat. Andern Falles gilt als Datum der Beweisleiftung der Tag, an welchem das Modell der Expertise zweiter Inftang in ben Geschäftslokalen bes eib= genöfsischen Amtes oder an drittem Ort zur Verfügung ge= ftellt, beziehungsweise ber Tag, an welchem die Sicherheit für die Bezahlung der Koften des Rekursverfahrens geleiftet murde.

Ausstellungswesen.

Bur rheinthal. Gewerbeausstellung in Thal. (Forts.) Würdig schließt sich an die vorgenannte Möbelgruppe die Schlafzimmereinrichtung bon Kafpar Anecht, Möbelschreiner in Thal, an, zu welcher das Bettwaarengeschäft J. A. Egger in Thal die mit geschmackvoller Handstickerei verzierten Paradekissen, Decken 2c. 2c. und Konrad Beerli, Tapezirer in Buchen, die Matrazzen und Polstermöbel geliefert haben. Solche Arbeiten, wie diese, stehen jedem herrschaftlichen Hause selbst mit hochgespannten Ansprüchen wohl an. Aber nicht

^{*)} Laut Art. 14, 3 des Gesetzes gilt als Modell die Ausführung der Erfindung, d. h. der Gegenstand selbst, oder eine andere förper-liche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen lätt.

nur für letztere ist gesorgt; auch für bescheidene Ansprüche sind komplete Schlafzimmerinrichtungen da, recht gut und solid gearbeitet, so von Schreinermeister Bischof in Buchen gemeinsam mit Sattlermeister Beerli, von J. Züllig-Stäbler in Thal u. s. w.

An einzelnen Möbeln ift die Ausstellung sehr reich, benn wir zählen da ein gutes Duzend Sekretäre, hohe für nosberne Wohnungen und niedere für Appenzellerstuben, wie sie eben in dieser Gegend Absas sinden. Es hat Exemplare darunter, die in Zeichnung, Arbeit und Holz lobenswerth sind; viele Meister wollten ihre Sache nur zu gut machen und wurden mit den Ginlagen für die innern Schubladen etwas "zu bunt". Ginem wenig entwickelten Geschmack gesfällt so 'was allerdings und die Ersteller haben wahrscheinslich hierauf spekulirt; das Kunstzewerbe jedoch hat andere Aussichen von Farbenharmonie, als sie hier an einigen Stücken zur Schau getragen wird. Ein Möbel soll dem Auge einen Ruhepunkt darbieten, auf dem es gerne verweilt.

Sehr gute Leistungen sind im Kommodenbau zu verzeichnen; auch stehen einige vorzüglich gearbeitete Schränke (Silber-, Spiegel- und Kleiderschränke) und Tische da und, was uns besonders freut, Sophas mit wirklich schönen, mosdernen Gestellen und guten Polsterungen; denn gerade in diesem Zweige waren noch vor wenigen Jahren die Meister auf dem Lande sehr zurück. Heute zeigt die ganze Möbel-ausstellung, daß im Rheinthal äußerst strebsame Meister wohnen.

Laut bezüglichen Mittheilungen des Herrn Nationalrath Tobler, Präsident des Ausstellungskomites, sind für zirka Fr. 100,000 Ausstellungs-Gegenstände eingeliefert worden, wovon für Fr. 44,000 von Anfang an zum Zurücknehmen bestimmt waren. Für Fr. 9000 wurden Waaren an Privaten verkauft, für Fr. 34,000 wurden verloost; somit blieben nur noch Objekte für Fr. 13,000 unverkauft. Es ist das ein Resultat, mit welchem das Komite und die Aussteller wohl zufrieden sein dürfen.

Ausstellung von Feuerwehrgeräthschaften in St. Gallen. Anläßlich der fünfundzwanzigjährigen Jubiläumsfeier des Bodensee-Feuerwehrverbandes beabsichtigt die städtische Feuerwehr St. Gallen, außer einem technischen Feuerwehrtag eine vierzehntägige Ausstellung von Feuerwehr-Requisiten im Jahre 1889 zu veranstalten. Zur Ausstellung sollen gelangen: Löschgeräthschaften, Kettungsapparate, persönliche Ausrüftungsgegenstände, Allarm und Signalapparate, Apparate zum Sanitätsdienst und sanitarischen Schuk, Apparate oder Modelle sür den Dienst der Feuerwehr bei andern Hölleseistungen und Literatur für die Feuerwehr. Konkurrenzsähig sind inländische und ausländische Produkte; zur Beurtheilung der Ausstellungsobjekte ernennt der Zentralaussichuß des schweizerischen Feuerwehrvereins eine Prüfungsstommission, die besuch ist, Anerkennungsdiplome zu ertheilen.

Wür die Werkstatt.

Schwarzer Lack für eiserne Desen. 1 Kg. Holztheer wird nach der "Baug.-Zig." bis zum Sieden erhitzt und unter fort- währendem Umrühren $^{1}/_{16}$ Ko. pulberisitres Gisenvitriol dazu gesetzt. Der mit diesem Lack zu überziehende Theil des Osens wird erwärmt und dann der heiße Lack mit einem Pinsel aufgetragen. Der Lack soll sehr rasch trocknen und einen festen, glänzenden Ueberzug geben.

Rauhen von Messingblech. Um Messingblech, behufs nachherigen Anstreichens mit Delfarbe zu rauhen, ist nach bem "Metallarbeiter" das Verfahren von E. Hölzel zu empfehlen, durch welches das Blech eine moiréartige Oberkläche erhält.

Man legt zu dem Zwecke das Messing 12 Stunden lang in eine Beize aus 8 Theilen konzentrirter Schwefelsäure, 1 Theil konzentrirter Salzsäure und 8 Theilen Wasser. Darauf spült man mit Wasser ab. Beschleunigt kann dieses Körnen werden, wenn man eine Mischung von Kaliumbichromat und Salzsäure anwendet, sowie gleichzeitig eine galvanische Batterie zu Hilfe nimmt.

Verschiedenes.

Für Kupferschmiede. Bon einer eigenartigen Rumpel= kammer berichtet das "Oltener Wochenblatt". Dem Blatte zufolge find bis heute 900 Brennereien zerftört und zerlegt worden. Sämmtliche Brennereien kommen zur "Bernichtung" ober beffer zur "Zerlegung in ihre Elemente" nach Olten, und zwar aus der ganzen Schweiz. Biele, namentlich die beffern, gelangen auch zum Wiederverkaufe. Einige haben geradezu ein eckelerregendes Aussehen. In ihrem Breise va= riiren die meiften zwischen 2500 und 3600 Fr.; waren fie, wie die Brenner vielfach voraussetzten, nach dem Gewichte verkauft worden, so hätte die List oft einen ziemlich hohen Betrag zu erringen gewußt. Nun werden fie aber abgeschät "von Aug", und die liftigen "erschwerenden Umftande" tom= men dem fraglichen Brenner nicht zu gut. Bis alle Brennereien in der Schweiz herum — etwa gegen 1300 vernichtet sind, wird das Lagerhaus in Olten noch manchen sonderlichen Gast zu beherbergen bekommen.

Spenglermeister-Verein Vern. Letter Tage machte der Spenglermeifter=Berein Bern ben Gifenwerken von Gerla= fingen einen Besuch. Die Direktion ber Gifenwerke führte die Theilnehmer in zuvorkommendster Weise in dem großen Stabliffement herum, indem fie die Gäfte über alles Sehens= und Wissenswerthe belehrte. Die Fabrikation von Eisen= blech, von Rund= und Stabeisen, von Draht in allen Dicken und von verschiedenem Eisenbahnmaterial fand allgemeines Intereffe, ebenfo die maffiven Balg= und Sammerwerke und die praktischen Maschinen und Stanzeinrichtungen. Nach einem Rundgang von zirka brei Stunden und nach einem bom Etablissement gespendeten Imbig kehrten die Theil= nehmer nach Solothurn zurud, wo fie im Berein mit Solo= thurner Rollegen noch einige fröhliche Stunden verbrachten, bis fie der Zug wieder nach Bern führte. Mögen andere Fach= und Sandwerkervereine hier ein Beispiel nehmen!

(Gewerbe.) Knabenhandarbeitsschulen in Basel. Der Zudrang der Schüler zu den Basler Anaben-Handarbeitsschulen ift ein gang enormer. Von denjenigen Schülern, welche bereits früher Kurse besucht haben, sind fast alle auch dieses Jahr wieder erschienen; es sind ihrer in runder Zahl fünfhundert. Die Zahl der jett Neuangemeldeten beläuft sich laut "Handels-Courier" auf achthundert, eine wahrhaft überraschende Biffer. Run tann biefem Schülerandrang, der ein vollstäudig freiwilliger ist und aus freiem Entschlusse entspringt, nicht voll= kommen entsprochen werden; es fehlt an den nöthigen Finanzen, eine so große Zahl von Schülern in diesen Hand= arbeitsschulen, die allerdings fein so billiges Institut sind, zu beschäftigen. Jeder Schüler koftet gegen 12 Fr., welcher Betrag fast ausschließlich burch private Spenden aufgebracht wird. Der Staat hat wohl eine Subvention von 2000 Fr. bewilligt, allein das reicht nicht weit. Freilich hat der Staat anderweitig durch freie Uebergabe der Lokalitäten, die Ueber= nahme der Heizung und Belenchtung 2c. sich schon bedeutende Opfer koften laffen und alles gethan, mas der Förderung der Sache dienlich war. Alle bisher gemachten Erfahrungen deuten auch darauf hin, daß er sich je länger je mehr mit der Frage der Handarbeitsschulen beschäftigen und mit allem Ernste an die Verstaatlichung derselben herantreten wird.